

SVA-Texte 2026

Inhaltsverzeichnis

Abrechnungspflicht für Arbeitgebende mit Personal im Haushalt oder einer Liegenschaft.....	2
Abrechnungspflicht für Selbständigerwerbende im Nebenerwerb.....	3
Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV	4
Flexible Altersrente.....	5
Pflegefinanzierung.....	6
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende.....	7
13. Altersrente.....	9
Beitragspflicht (AHV, IV, EO) für Nichterwerbstätige	10
Individuelle Prämienverbilligung.....	11
IPV 2026.....	12

Abrechnungspflicht für Arbeitgebende mit Personal im Haushalt oder einer Liegenschaft

Wer Personal im Haushalt oder einer Liegenschaft beschäftigt und sie entlohnt (Geld- oder Naturallohn) ist verpflichtet, von diesem Lohn Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, auch wenn dieser noch so bescheiden ist. Ferienentschädigungen unterstehen auch der Beitragspflicht. Wer die Meldung unterlässt, kann sich strafbar machen.

Unter Personal im Haushalt oder einer Liegenschaft fallen beispielsweise folgende Tätigkeiten:

- Raumpflegerin/Raumpfleger
- Kinderbetreuung, Babysitterin/Babysitter, Au-Pair
- Haushaltshilfe
- Hauswartin/Hauswart
- Gärtnerin/Gärtner

Junge Arbeitnehmende sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, von der Beitragspflicht ausgenommen, sofern ihr Einkommen aus einer Tätigkeit in einem Privathaushalt CHF 750 pro Jahr und Arbeitgebenden nicht übersteigt. Die beschäftigten Personen können die Abrechnung verlangen.

Auf www.svasg.ch/hd-hw-anmeldung kann das Formular ausgefüllt und online eingereicht werden.

Abrechnungspflicht für Selbständigerwerbende im Nebenerwerb

Üben Sie eine selbständige Tätigkeit im Nebenerwerb aus?

Dann stellen Sie sich sicherlich die Frage nach der AHV-Abrechnungspflicht.

Eine Selbstständigkeit im Nebenerwerb muss nicht in jedem Fall angemeldet werden. Erforderlich ist eine Anmeldung, wenn das jährliche Einkommen aus selbständigem Nebenerwerb über 2500 Franken beträgt. Übersteigt jedoch das jährliche Einkommen die Grenze von 2500 Franken nicht, ist keine Anmeldung notwendig.

Im Online-Schalter auf **www.svasg.ch/formulare-ahv-beitraege** können die Formulare heruntergeladen oder bei der AHV-Zweigstelle bezogen werden.

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

Decken die Renten und anderen Einkommen Ihre minimalen Lebenskosten nicht? In diesem Fall können Ihnen die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen. Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfe.

Erfüllen Sie die folgenden Voraussetzungen?

- Sie erhalten eine Rente (AHV, IV) oder eine Hilflosenentschädigung oder haben während mindestens sechs Monaten ein IV-Taggeld bezogen.
- Ihr Vermögen beträgt weniger als 100'000 Franken (Ehepaare 200'000, Kinder 50'000). Der Grenzwert gilt ohne selbstbewohnte Liegenschaft.
- Ihr Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt ist in der Schweiz.
- Sie sind Bürgerin oder Bürger der Schweiz oder einen EU/EFTA-Landes.
- Oder Sie sind Ausländerin oder Ausländer: Dann müssen Sie seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, prüfen Sie Ihren Anspruch mit dem Online-Rechner "Ergänzungsleistungen" (www.svasg.ch/rechner).

Haben Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Sind Ihre Einnahmen kleiner als die anerkannten Ausgaben? Dann melden Sie sich an. Das Anmeldeformular finden Sie auf www.svasg.ch/el-anmeldung oder fragen Sie die AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde.

Flexible Altersrente

Rente vorbezahlen oder aufschieben

Frauen und Männer können die Altersrente flexibel zwischen 63 und 70 Jahren beziehen. Sowohl der Vorbezug als auch der Aufschub (nach Mindestaufschubsdauer von einem Jahr) der Rente ist monatlich möglich. Neu ist auch, dass lediglich ein Teil der Rente vorbezogen oder aufgeschoben werden kann. Der Anteil kann dabei in Franken oder ganzen Prozenten geltend gemacht werden und muss zwischen 20 und maximal 80 Prozent der Altersrente liegen. Die Kombination von Vorbezug und Aufschub ist ebenfalls möglich. Der Rentenvorbezug muss im Voraus geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Geltendmachung des Vorbezuges ist ausgeschlossen.

Vorbezugsmöglichkeiten für Frauen der Übergangsgeneration

Frauen der Übergangsgeneration (1961-1969) können die Altersrente frühestens ab 62 Jahren vorbezahlen. Für sie gelten ab Januar 2025 vorteilhaftere Kürzungssätze.

Wir empfehlen, die Anträge elektronisch auszufüllen und zu übermitteln. Dies hat unter anderem den Vorteil, dass Sie interaktiv durch den Antrag geleitet werden und nur ausfüllen müssen, was wirklich benötigt wird. Falls Sie dennoch ein ausgedrucktes Anmeldeformular ausfüllen möchten, melden Sie sich bitte bei uns.

www.svasg.ch/altersrente für detaillierte Informationen zur Flexibilisierung, «Merkblatt 3.04 Flexibler Rentenbezug» und Antragsformulare.

Pflegefinanzierung

Leben Sie in einem Alters- und Pflegeheim und benötigen Pflege? Dann müssen Sie nur einen Teil der Pflegekosten bezahlen. Die restlichen Kosten übernehmen die Krankenkasse und der Staat. Die Betreuungs- und Aufenthaltskosten bezahlen Sie entweder selber oder werden Ihnen bei den Ergänzungsleistungen angerechnet.

Sie haben **Anspruch auf die Restfinanzierung der Pflegekosten**, wenn Sie

- in ein kantonal anerkanntes Alters- und Pflegeheim, eine Tages-/Nachtstruktur oder ein Hospiz eintreten.
- in der Schweiz grundversichert sind.

Wohnten Sie vor dem Heimeintritt schon im Kanton St.Gallen? Dann können Sie Ihren Anspruch auf Pflegefinanzierung bei der SVA St.Gallen anmelden. Hatten Sie Ihren Wohnsitz vor dem Heimantritt in einem anderen Kanton? Dann wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle im bisherige Wohnkanton.

Ihren Anspruch können Sie maximal für sechs Monate rückwirkend geltend machen. Beziehen Sie Ergänzungsleistungen oder melden Sie sich aufgrund des Heimaufenthalts für Ergänzungsleistungen an? Dann ist keine separate Anmeldung für die Pflegefinanzierung notwendig.

Wenn Sie keine Ergänzungsleistungen beziehen, füllen Sie bitte das Anmeldeformular auf **www.svasg.ch/pf-anmeldung** aus.

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende

Zusätzlich zum vereinfachten Abrechnungsverfahren (VAV) gibt es das vereinfachte Abrechnungsverfahren plus (VAVplus). Es ermöglicht den Anschluss an die obligatorische Unfallversicherung (UV) über die Ausgleichskasse.

Voraussetzung für beide Verfahren

- der Jahreslohn pro Arbeitnehmenden übersteigt CHF 22 680 nicht
- die gesamte, jährliche Bruttolohnsumme des Betriebes übersteigt den Betrag von CHF 60 480 nicht
- Anwendung des vereinfachten Verfahrens für das gesamte Personal
- die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen werden eingehalten
- die Mitarbeitenden mit einem Monatslohn von über CHF 1890 werden an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung angeschlossen
- der/die Arbeitgebende ist weder eine Kapitalgesellschaft noch eine Genossenschaft
- weder Ehepartner/in noch Kinder der betriebsinhabenden Person werden beschäftigt
- Betriebsinhaber/in beschäftigt weder Ehepartner/in noch eigene Kinder

Voraussetzungen für VAVplus

- Nur für Arbeitgebende, die Personen im Privathaushalt beschäftigen (keine Hauswartstellen)
- Berufsunfallversicherung (BU) für ganzes Personal obligatorisch, Nichtberufsunfallversicherung (NBU) für Beschäftigte ab 8 Arbeitsstunden pro Woche
- Der UVG-Prämienbezug läuft über die Ausgleichskasse

Arbeitgebende, die alle Voraussetzungen erfüllen, können frei entscheiden, ob sie das VAV wählen. Im VAV wird zusätzlich zu den bekannten Sozialversicherungsabzügen AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen/Verwaltungskosten eine Quellensteuer von 5 Prozent erhoben. Die Abrechnung und der Bezug der Sozialversicherungsbeiträge, der Quellensteuer und je nach Wahl der UV-Prämie erfolgen nur einmal pro Jahr.

Arbeitgebende ziehen die Sozialversicherungsbeiträge (bei VAVplus ev. auch NBU) und die Quellensteuer von 5 Prozent jeweils vom AHV-pflichtigen Lohn ab. Alle Arbeitnehmenden erhalten eine Bescheinigung über die abgelieferte Steuer, welche sie der Steuererklärung beilegen. Dies hat den Vorteil, dass das vereinfacht abgerechnete Einkommen nicht mehr im ordentlichen Verfahren versteuert werden muss. Damit fällt es auch nicht in die Progression.

Wer im Fürstentum Liechtenstein wohnende Personen beschäftigt, darf wegen des Doppelbesteuerungsabkommens nicht im VAV abrechnen.

Die Beiträge, die Verwaltungskosten sowie die Quellensteuer werden wie folgt übernommen:

- **AHV/IV/EO** 10,6 Prozent je zur Hälfte durch Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden
- **ALV** 2,2 Prozent je zur Hälfte durch Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden
- **Familienzulagen** 1,8 Prozent zu Lasten des Arbeitgebenden
- **Verwaltungskosten** max. 5 Prozent zu Lasten des Arbeitgebenden
- **Quellensteuer** 5 Prozent zu Lasten des Arbeitnehmenden

- **Berufsunfallversicherung** 5,05 Promille zulasten Arbeitgebende
- **Nichtberufsunfallversicherung** 14,32 Promille zulasten Arbeitnehmende

Im Online-Schalter auf www.svasg.ch/formulare-ahv-beitraege können die Formulare heruntergeladen oder bei der AHV-Zweigstelle bezogen werden.

13. Altersrente

Erstmals wird im Dezember 2026 eine zusätzliche Monatsrente ausbezahlt. Dies nachdem die Schweizer Stimmbevölkerung im März 2024 der Einführung einer 13. Altersrente zustimmte.

Die 13. Altersrente überweisen wir als Zuschlag zur Altersrente jeweils im Dezember. Sie entspricht einem Zwölftel der jährlich ausbezahlten Summe der Altersrente der leistungsberechtigten Person (ohne Kinder- und/oder Zusatzrente, ohne Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgeneration AHV21). Vor der Auszahlung können keine verbindlichen Angaben zur effektiven Höhe der 13. Altersrente gemacht werden, da sich der Betrag der monatlichen Altersrente im Laufe des Kalenderjahres ändern kann.

Anspruch auf die 13. Altersrente haben alle Personen, die im Monat Dezember eine Altersrente erhalten. Die Auszahlung erfolgt zum gleichen Zeitpunkt wie die Zahlung der Altersrente für den Monat Dezember.

Hinterlassenenrenten an Witwen, Witwer und Waisen sowie Renten der Invalidenversicherung werden weiterhin zwölf Mal pro Jahr ausbezahlt. Die 13. Altersrente hat keinen Einfluss auf die Berechnung von allfälligen Ergänzungsleistungen.

Detaillierte Informationen finden Sie auf www.svasg.ch/altersrente13

Beitragspflicht (AHV, IV, EO) für Nichterwerbstätige

Gerne machen wir unsere Einwohnerinnen und Einwohner auf eine allfällige Beitragspflicht für Nichterwerbstätige aufmerksam. Die Beiträge sind lückenlos zu bezahlen, denn fehlende Beitragsjahre können zu einer Kürzung der Rente führen. Alle in der Schweiz wohnenden Personen sind versichert und müssen grundsätzlich Beiträge bezahlen. Das gilt auch für nichterwerbstätige Personen.

Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen, dazu gehören:

- vorzeitig Pensionierte
- Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten
- Empfängerinnen und Empfänger von Kranken- und Unfalltaggeldern
- Verwitwete
- Weltreisende
- Teilzeitbeschäftigte
- Ausgesteuerte Arbeitslose
- Studierende
- Geschiedene
- Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten (sowie Partner und Partnerinnen in eingetragenen Partnerschaften)
- Ehefrauen und Ehemänner von im Ausland (inkl. FL) erwerbstätigen Ehepartnern

Nichterwerbstätige müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten. Die Beitragspflicht endet, wenn das Referenzalter erreicht ist.

Das Referenzalter entspricht dem Alter, in dem die Altersrente ohne Abzüge oder Zuschläge bezogen werden kann. Bisher galt für Frauen das Referenzalter von 64 Jahren. Ab Jahrgang 1961 wird das Referenzalter Schritt für Schritt um jeweils 3 Monate pro Jahrgang erhöht.

Als Nichterwerbstätige beitragspflichtig sind auch Personen, die zwar erwerbstätig sind, deren Bruttojahreseinkommen aber weniger als 5000 Franken beträgt. Ebenfalls als nichterwerbstätig gelten Sie mit einem Jahreseinkommen von über 5000 Franken, wenn Ihre Beiträge aus Erwerbstätigkeit nicht der Hälfte der Beiträge entsprechen, welche Sie als Nichterwerbstätige leisten müssten (Vergleichsrechnung aufgrund Renteneinkommen und Vermögen).

Seit der Beitragsperiode 2024 werden zusätzlich FAK-Beiträge erhoben. Der Beitragssatz beträgt 20% des reinen AHV-Beitrags (ohne IV- und EO-Anteil), sofern dieser den Mindestbeitrag übersteigt.

Eine Anmeldung ist nicht notwendig, wenn Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin im Sinne der AHV erwerbstätig ist (mindestens 50%-Pensum wähen 9 Monate/Jahr) und mindestens Beiträge in der Höhe von 1060 Franken (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet, was einem Bruttolohn von 10 000 Franken pro Jahr entspricht.

Im Online-Schalter auf www.svasg.ch/formulare-ahv-beitraege können die Formulare heruntergeladen oder bei der AHV-Zweigstelle bezogen werden.

Individuelle Prämienverbilligung

Wer hat grundsätzlich Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

- Personen, die am 1. Januar 2026 ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort im Kanton St.Gallen hatten.
- Zuzügerinnen und Zuzüger aus dem Ausland.

Bis wann ist der Anspruch geltend zu machen?

- Einreichfrist bis 31. März 2026 für voraussichtlich Berechtigte mit Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Kanton St.Gallen.
- Für Anmeldungen die nicht fristgemäss eingereicht werden, entsteht der Anspruch auf Prämienverbilligung ab dem Monat der Anmeldung.
- Für ab dem 2. Januar aus dem Ausland Zuziehende endet die Antragsfrist am 31. Dezember 2026.

Wie ist der Anspruch geltend zu machen?

- Personen, die nicht angeschrieben werden, können auf der Webseite das intelligente, elektronische Formular ab 1. Januar 2026 online ausfüllen und abschicken.

Was geschieht bei Änderungen im Prämienverbilligungsjahr?

- Neuberechnung bei Geburten auf Antrag bis spätestens 31. März des Folgejahres.

Wer erteilt Auskünfte?

Weitere Informationen erhalten Sie auf www.svasg.ch/ipv oder über die Telefonnummer 071 282 61 91.

IPV 2026

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anrecht auf individuelle Prämienverbilligungen (IPV). Die zu erfüllenden Bedingungen und die Höhe der Vergünstigung sind im kantonalen Recht geregelt. Massgebend für eine Verbilligung sind die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Anmeldung/Fristen

Zum Bezug von IPV sind Personen berechtigt, die am 1. Januar 2026 ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthaltsort im Kanton St.Gallen hatten. Für eine Berechnung sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2026 massgebend. Eine Selbstberechnung ist auf www.svasg.ch/ipv möglich. Das Formular kann ab Anfang 2026 online ausgefüllt und abgeschickt werden.

Bitte beachten Sie unbedingt die Einreichfrist per 31. März 2026. Für Anmeldungen, die nicht fristgemäss eingereicht werden, entsteht der Anspruch auf Prämienverbilligung ab dem Monat der Anmeldung. Ausnahmen bestehen für gesuchstellende Personen (oder ihre Vertretung), die unverschuldet von der Antragstellung abgehalten worden sind.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen wird die Prämienverbilligung ohne Anmeldung direkt den entsprechenden Krankenversicherern überwiesen und den Prämienrechnungen gutgeschrieben.

Mehr Informationen erhalten Sie auch auf der Webseite www.svasg.ch/ipv (mit Erklärvideos) oder über die Telefonnummer 071 282 61 91.